

Satzung
des Vereins
Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V. Hamburg

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen DEUTSCHE MUSKELSCHWUND-HILFE mit dem Zusatz " e. V. ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 9852 eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Bekämpfung der Muskelkrankheiten in der Forschung ,
Vorsorge, Therapie sowie der Sammlung von Spenden und sonstigen Zuwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen sollen. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Intensivierung der klinischen Forschung und Grundlagenforschung,
 - b) Verbesserung und Weiterentwicklung von Tests zur Früherkennung der Muskelkrankheiten,
 - c) Bau, Anschaffung und Förderung von Einrichtungen zur Erforschung von Muskelkrankheiten,
 - d) Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung vorhandener Forschungs- und Therapieeinrichtungen,
 - e) Ausbildung und Förderung von Wissenschaftlern im Bereich der Erforschung von Muskelkrankheiten,
 - f) Informationen jeglicher Art über Muskelkrankheiten und ihre Bekämpfung im weitesten Sinne,
 - g) Aufbau und Förderung einer Stiftung für Erforschung der Muskelkrankheiten,
 - h) Durchführung von Aufklärungsaktionen im weitesten Sinne durch Vornahme und Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen,
 - i) Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung Muskelkranker.
 - j) Gewährung von Ausbildungshilfen, in Zusammenarbeit mit Dritten, für Muskelkranke insbesondere in dem Bereich der EDV.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein weisst sich dem diakonischen-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet.
- (7) Der Verein ist dem Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V. - und durch diesen dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, dem Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied ist ferner der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats schriftlich Widerspruch erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes.

- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlußfassung durch ein anderes vertreten lassen. Hierbei ist jeweils eine für diese bestimmte Mitgliederversammlung geltende schriftliche Vollmacht erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht jedoch während der Dauer eines Ausschlußverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der Beschluß wegen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für die Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als Erschienen.

§ 6

Geschäftsjahr, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Kuratoriums-Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Einrichtungen des Vereins sind:
1. das Kuratorium
 2. der medizinische Beirat
 3. der werbende Beirat
 4. Kontrollgremium.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens vier Wochen vor der Tagesversammlung mitgeteilt sein.

Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplans gilt Satz 2 entsprechend.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen spätestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben hat.

- (4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes.
- c) Die Wahl des Protokollführers, für den die Bestimmungen des § 13 entsprechend geltend,
- d) die Wahl des Schiedsgerichtes
- e) die Bestellung der Ergänzungsprüfer,
- f) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
- g) Beschlußfassung über den Haushaltsplan, der im Entwurf durch den Vorstand erstellt wird,
- h) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung,
- k) Beschlußfassung der Satzungsänderung und der Satzungsergänzung,
- l) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- m) die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen.

§ 10

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist (§ 5). Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich gem. § 8 Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung und

unter Hinweis darauf einzuberufen, daß diese Versammlung in jedem Fall beschlußfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.

- (2) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Handelt es sich um Wahlen, so entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

- (3) Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Den engeren Vorstand bilden:
1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. ein bis drei Beisitzer
- (3) Der Vorstand hat das Recht, zu Vorstandssitzungen Personen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht einzuladen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand (Abs. 2). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (5) Verfügungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Übrigen sind verfügungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Vorschrift nur die Mitglieder des engeren Vorstandes.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die hinsichtlich der Geschäftsleitung zu treffenden Grundsatzentscheidungen, die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ferner die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Vor der Vergabe von Mitteln im Bereich des medizinischen Förderungsprogrammes ist der medizinische Beirat (§ 18) zu hören. Anschließend entscheidet der Vorstand über die Mittelvergabe in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung des Bereiches Presse und Information beauftragen (Vorstandssprecher).
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums, der Beiräte und des Kontrollgremiums.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich 4 Wochen vor der Vorstandssitzung eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Dem Vorstand werden bei seiner Tätigkeit entstandene notwendige Auslagen erstattet. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Joachim W.A. Friedrich, erhält zum Ausgleich seines deutlich erhöhten Pflegeaufwandes, der in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Deutsche Muskelschwund-Hilfe steht, monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung (vgl. § 3 Nr. 26 a EStG).

§ 15

Schatzmeister

Der Schatzmeister hat alsbald nach Schluß des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Prüfer. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 16

Kuratorium

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, dem Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Kuratorium obliegt dem Vorstand.

§ 17

Werbender Beirat

- (1) Der werbende Beirat beschäftigt sich ausschließlich mit der Gewinnung weiterer Freunde, Förderer und Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Beirat soll nach Möglichkeit insbesondere auch Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Politik und dem Sport werben, weil diese der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich ist.
- (3) Der werbende Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird von dem Vorstand beschlossen
- (4) Bei Beschlüssen des Beirates muß die Hälfte der Mitglieder erschienen sein. Eine Vertretung ist nicht möglich. Über jede Sitzung des werbenden Beirates ist ein Protokoll zu erstellen und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der jeweilige Sitzungsleiter wird von den Mitgliedern des werbenden Beirates eingesetzt.
- (5) Der Beirat hat dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 18

Medizinischer Beirat

- (1) Der medizinische Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des medizinischen Förderungsprogramms.
- (2) Der Beirat hat in allen Fragen der Programmgestaltung im medizinischen Bereich ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Beirat wirkt bei der Vergabe von Fördermitteln mit. Förderungsanträge werden dem Beirat nach der gutachterlichen Beurteilung eines neutralen, von dem Vorstand zu bestimmenden Gutachters zugeleitet. Er beschließt über Annahme und Ablehnung von Förderungsanträgen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Beschlüssen des Beirates muß die Hälfte der Mitglieder erschienen sein. Eine Vertretung ist hierbei nicht möglich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, der wiederum von dem medizinischen Beirat einzusetzen ist.

- (5) Der Vorstand muß bei der Beschlußfassung über die Vergabe von Förderungsmitteln die Beschlüsse des Beirats beachten. Bei Ablehnung von Beschlüssen des Beirats durch den Vorstand ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Er soll aus min. 3 Mitgliedern bestehen.
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 19

Kontrollgremium

- (1) Das Kontrollgremium hat die ausschließliche Aufgabe, regelmäßig die Verwendung der Beiträge und Spenden zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche insoweit für die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Verfügung stehende Mittel ausschließlich im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Das Gremium hat bei der Erfüllung dieser Aufgabe eng mit dem Schatzmeister, dem medizinischen Beirat und dem Vorstand zusammenzuarbeiten.
- (3) Das Gremium besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide Personen sollen Berufsständen der Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater angehören und noch aktiv am Berufsleben teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Kontrollgremiums werden vom Vorstand berufen.
- (5) Das Kontrollgremium hat im Vorstand monatlich einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der Beiträge und Spenden zu erstellen und insoweit sämtliche relevante Unterlagen dem Vorstand zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen 2/3 der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen 3/4 der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gem. § 10 Abs. 1, Satz 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschließt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung zur 2. Versammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, insbesondere der Hilfe für chronisch Kranke und Behinderte, zu verwenden hat.

Hamburg, den 10. Dezember 2009